

als die Akkordlöhne insgesamt 150 % des Jahresbetrages der Akkordgrundlöhne (Akkordrichtsätze) nicht übersteigen.

(3) Der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehr-löhne ist unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der Akkordmehr-löhne und der Akkordgrundlöhne aller im Akkord tätigen Arbeiter für den jeweiligen Zeitraum zu berechnen und nach zu weisen.

(4) Die Handwerker sind verpflichtet, die Lohnkonten so zu gestalten, daß aus ihnen für jeden Lohnabrechnungszeitraum

- a) die Akkordlohnstunden,
- b) der Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde,
- c) der Akkordgrundlohn (Akkordlohnstunden X Akkordgrundlohn je Akkordlohnstunde) und
- d) der Akkordmehrlohn

für jeden im Akkord tätigen Beschäftigten entnommen werden können. Die Akkordgrundlöhne (Buchst. c) und die Akkordmehr-löhne (Buchst. d) sind vierteljährlich und jährlich aufzurechnen und für alle im Betrieb im Akkord tätigen Beschäftigten in einer zusammenfassenden Aufstellung auszuweisen.

(5) Bei Handwerksbetrieben, deren Lohnkonten den Erfordernissen des Abs. 4 nicht genügen, kann der Akkordmehrlohn, der nach den Absätzen 1 und 2 nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, geschätzt werden.

(6) Bei Beurteilung der Abzugsfähigkeit der Akkord-löhne ist folgendes zu beachten:

- a) Löhne, die während der Urlaubszeit an ständig im Akkord Beschäftigte gezahlt werden, sind in den Gesamtbetrag der Akkordlöhne einzubeziehen;
- b) Lohnausgleichsbeträge, die nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) bei Arbeitsunfähigkeit infolge Betriebsunfall oder Krankheit gezahlt werden, gelten immer als Zeitlöhne;
- c) Erschwerniszuschläge, Schmutzzuschläge u. ä., die nach den Bestimmungen der einzelnen Tarifverträge zum Akkordgrundlohn gezahlt werden, und Zuschläge, die infolge Feiertags-, Sonntags-, Überstunden- und Nachtarbeit nach dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zum Akkordgrundlohn gewährt werden, sind in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen;
- d) Zuschläge zum Lohn auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) sind gesondert auszuweisen und in die Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht einzubeziehen.“

## §2

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

## Anordnung Nr. 4\* über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —).

Vom 5. Dezember 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## §1

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in den Jahren 1960 bis 1962 gezahlten Leistungs- bzw. Akkordlöhne werden in voller Höhe als Betriebsausgaben anerkannt, wenn seit dem 1. Januar 1959 keine höheren Vorgabezeiten festgelegt wurden. Wurden höhere Vorgabezeiten festgelegt, werden die Leistungs- bzw. Akkordlöhne auf der Grundlage der vor dem 1. Januar 1959 maßgebenden niedrigeren Vorgabezeiten als Betriebsausgaben anerkannt.

(2) Die für die Jahre 1960 und 1961 vorläufig vorgenommenen Veranlagungen werden hiermit für endgültig erklärt, wenn die Leistungs- bzw. Akkordlöhne gemäß Abs. 1 als Betriebsausgabe anerkannt wurden und nicht noch andere Gründe für die Vorläufigkeit der Veranlagung maßgebend waren.

(3) Bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die auf der Grundlage eines bestätigten Betriebsplanes gemäß Verordnung vom 11. Oktober 1962 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 768) arbeiten, werden die Leistungs- bzw. Akkordlöhne als Betriebsausgaben anerkannt. Sind seit dem 1. Januar 1959 höhere Vorgabezeiten festgelegt worden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die noch nicht auf der Grundlage eines bestätigten Betriebsplanes arbeiten, werden die Leistungs- bzw. Akkordmehr-löhne ab 1. Januar 1963 insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als der Durchschnittsprozentsatz der Leistungs- bzw. Akkordmehr-löhne den im Kalenderjahr 1962 erreichten Durchschnittsprozentsatz nicht übersteigt. Für die Berechnung des als Betriebsausgabe abzugsfähigen Betrages gelten die Absätze 3 bis 7 des § 23 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 6 vom 5. Dezember 1962 (GBl. II S. 823) sinngemäß.“

## §2

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II Nr. 9 S. 85)